

# Art—Lawyer Kanzlei

---

## 1/5

### Allgemeine Mandatsbedingungen

#### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für Verträge zwischen dem Rechtsanwalt Jens O. Brelle (im folgenden: „Kanzlei“) und seinem Auftraggeber / seiner Auftraggeberin (im folgenden: „Mandant“) über die Besorgung von Rechts- und Vertragsangelegenheiten. Regelungen eines im Einzelfall geschlossenen Beratervertrages gehen vor, soweit sie einer der folgenden Regelungen widersprechen.
2. Bei Änderungen der Allgemeinen Mandatsbedingungen gilt jeweils die aktuellste Fassung, bei bestehenden Mandatsverhältnissen dann, soweit der Mandant nicht widerspricht.

#### § 2 Mandatsbegründung und Mandatumfang

1. Durch Anfragen an die Kanzlei per E-Mail, Fax, Telefon oder auf sonstige Weise allein wird kein Mandatsverhältnis begründet. Ein solches Verhältnis kann dadurch begründet werden, dass auf derartige Anfragen hin eine Annahme des Ersuchens um ein Mandat durch die Kanzlei erfolgt.
2. In allen Angelegenheiten ist in jedem Fall ist die Erteilung einer Vollmacht (Vordruck „Vollmacht“) erforderlich, in außergerichtlichen Angelegenheiten ist in jedem Fall zudem eine individuelle Vergütungsvereinbarung (Vordruck „Vergütungsvereinbarung“) mit genauer schriftlicher Leistungsbeschreibung (Auftrag) erforderlich. In gerichtlichen Angelegenheiten kann zusätzlich eine individuelle Vergütungsvereinbarung (Vordruck „Vergütungsvereinbarung“) getroffen werden.
3. Die Kanzlei behält sich vor, Ersuchen um Rechtsberatung abzulehnen bzw. nicht zu beantworten, wenn der Nachfragende seine Stammdaten nicht mitteilt. Hierzu zählen Vor- und Nachname, die vollständige Adresse sowie Telefon- und - soweit vorhanden - Faxnummer und E-Mail-Adresse (Formular „Stammdatenblatt (Mandant)“).
4. Gegenstand des Mandatsverhältnisses ist die vereinbarte Leistung, kein bestimmter Erfolg. Das Mandat wird durch die Kanzlei nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt, insbesondere nach den Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und den weiteren berufsrechtlichen Regelungen für Rechtsanwälte.
5. Ein Mandatsverhältnis kommt nur zustande, sofern der Mandant mit diesen Allgemeinen Mandatsbedingungen einverstanden ist.

#### § 3 Vergütung

1. Die Abrechnung des Mandates bzw. der Dauerberatung erfolgt entweder nach der jeweils geltenden Fassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) oder nach individueller Vergütungsvereinbarung gem. § 4 RVG (Vordruck „Vergütungsvereinbarung“).
2. In gerichtlichen Angelegenheiten darf die Kanzlei keine niedrigeren als die gesetzlichen vereinbaren. In außergerichtlichen Angelegenheiten darf die Kanzlei Pauschalvergütungen und Zeitvergütungen vereinbaren, die niedriger sind als die gesetzlichen Gebühren, § 4 Abs. 2 RVG.

## 2/5

### Allgemeine Mandatsbedingungen

3. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung des Vergütungsmodells (Staffelpreise) der Kanzlei (Übersicht „Vergütungsmodell (Staffelpreise)“ <http://www.art-lawyer.de/downloads/verguetungsmodell.pdf>)
4. Soweit eine individuelle Vergütungsvereinbarung im Einzelfall nicht oder nicht wirksam getroffen wurde, bestimmt sich die Vergütung des der Kanzlei nach der jeweils geltenden gesetzlichen Vergütungsbestimmungen für Rechtsanwälte, insbesondere dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.
5. Die Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz richtet sich nach dem Gegenstandswert des Mandates.
6. Das Mandat wird bei individueller Vergütungsvereinbarung in dem Umfang, in dem es für die Wahrung der Rechtsposition des Mandanten erforderlich ist oder den Umständen nach für erforderlich gehalten werden durfte, zu dem vereinbarten Stundensatz auch dann weitergeführt, wenn die vereinbarte Stundenzahl überschritten wurde oder wird und das Einverständnis für die Überschreitung noch nicht eingegangen ist. Dies gilt nicht, wenn ein ausdrücklicher Widerspruch des Mandanten gegen die Fortführung besteht. In diesem Fall ist nur die Zeit weiter von der Vereinbarung gedeckt, die die Kanzlei benötigt, um ihren Aufklärungspflichten gegenüber dem Mandanten nachzukommen.
7. Bei individueller Vergütungsvereinbarung wird grundsätzlich nach der vereinbarten Fassung des Vergütungsmodells (Staffelpreise) der Kanzlei (Übersicht „Vergütungsmodell (Staffelpreise)“ abgerechnet. Die vereinbarte Vergütung ist in jedem Fall zu entrichten, unabhängig davon, ob der Mandant die Dienste der Kanzlei in Anspruch genommen hat oder nicht. Besteht eine individuelle Vergütungsvereinbarung, führt die Kanzlei über ihren Zeitaufwand für die Durchführung des Mandates handschriftliche oder computerisierte Zeitaufzeichnungen. Diese werden nach Ablauf des vereinbarten Abrechnungszeitraumes zur Grundlage der Vergütungsabrechnung gemacht. Ist kein Abrechnungszeitraum vereinbart, so ist die Kanzlei berechtigt, monatlich abzurechnen.
8. Widerspricht der Mandant nicht unverzüglich nach Zugang der Abrechnung, gilt der in der Kostennote zugrundegelegte Zeitaufwand als genehmigt. Der Mandant kann jederzeit Einsicht in von der Kanzlei angefertigten Zeitaufzeichnungen verlangen. Geht ein Mandat, das zunächst außergerichtlich nach individueller Vergütungsvereinbarung abgerechnet wurde, in ein gerichtliches Verfahren über, findet eine Anrechnung auf die gesetzlichen Gebühren für den Rechtsstreit nur bei ausdrücklicher Vereinbarung statt.
9. Nutzungsrechte an vom Rechtsanwalt für den Mandanten erstellten Verträge, Nutzungsbedingungen und allen sonstigen Texten – unabhängig von der urheberrechtlichen Qualifikation als Textwerk – werden ausschließlich unter der auflösenden Bedingung der vollständigen und pünktlichen Zahlung der vereinbarten Rechtsanwaltsvergütung übertragen. Zahlt der Mandant die vereinbarte Vergütung nicht wie vereinbart in voller Höhe oder nicht pünktlich, hat der Rechtsanwalt das Recht, jeder weiteren Nutzung durch den Mandanten zu widersprechen.

# Art—Lawyer Kanzlei

---

## 3/5

### Allgemeine Mandatsbedingungen

#### § 4 Anwaltshaftung

1. Für den Rechtsanwalt der Kanzlei besteht eine Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von bis zu 250.000,- € pro Versicherungsfall bei Vermögensschäden. Es wird zwischen dem Mandanten und der Kanzlei eine Haftungsbeschränkung der Höhe nach vereinbart: Im Falle eines durch den Rechtsanwalt der Kanzlei aufgrund von Fahrlässigkeit verursachten Schadens aus dem bestehenden Mandatsverhältnis haftet der Rechtsanwalt der Kanzlei lediglich bis zur Höhe der genannten Höhe von bis zu 250.000,- €. Schadenfall beschränkt, wenn der Rechtsanwalt der Kanzlei den nach § 51a BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) vorausgesetzten Versicherungsschutz unterhält; dieser ist auf Verlangen des Mandanten vom Rechtsanwalt der Kanzlei nachzuweisen. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51a BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person. Die persönliche Haftung auf Schadensersatz wird auf den handelnden Anwalt beschränkt.
2. Bei höherem Haftungs- und Schadensrisiko besteht die Möglichkeit einer gesonderten Einzelversicherung. Diese muss vor Mandatsbeginn gesondert abgeschlossen werden.
3. Für unverlangt per E-Mail, per Fax oder auf anderem Wege eingesandte Inhalte wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe.
4. Die Kanzlei arbeitet mit technischen Verfahren, die noch keine kryptografische Übermittlung und die elektronische Signatur von Inhalten erlauben. Wer daher Inhalte übermittelt, ohne selbst entsprechende Sicherungsverfahren zu verwenden, handelt auf eigenes Risiko.

#### § 5 Vereinbarungen zur Kommunikation, Datenschutz, Handakten des Rechtsanwalts

1. Der Mandant und die Kanzlei korrespondieren neben Brief- und Faxverkehr selbstverständlich auch telefonisch und elektronisch (per E-Mail). Hinsichtlich der elektronischen Korrespondenz wird auf folgendes hingewiesen: Eine elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist nur für den/die genannten Empfänger bestimmt. Jegliche unbefugte Verbreitung oder Vervielfältigung ist nicht gestattet. Aussagen gegenüber dem Adressaten unterliegen den Regelungen des zugrundeliegenden Auftrags, insbesondere den Allgemeinen Mandatsbedingungen und ggf. der individuellen Haftungsvereinbarung. Der Inhalt der E-Mail ist nur rechtsverbindlich, wenn er durch einen Brief entsprechend bestätigt wird. Die Versendung von E-Mails hat keine fristwahrende Wirkung. Das gleiche gilt für telefonisch abgegebene Erklärungen und Auskünfte.
2. Zustellungen und Fristen können rechtswirksam nur per Fax oder Brief an die Kanzlei übermittelt werden.
3. Sicherheitshinweis: Die E-Mail-Kommunikation über das Internet ist grundsätzlich unsicher, da für unberechtigte Dritte die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht, es sei denn, die Daten werden entsprechend verschlüsselt. Eine solche kryptografische Verschlüsselung nutzt die Kanzlei zur Zeit noch nicht.

# Art—Lawyer Kanzlei

---

## 4/5

### Allgemeine Mandatsbedingungen

4. Hinweis gem. § 33 BDSG: Namen, Kommunikationsverbindungen, Forderungsbeiträge und Termine werden elektronisch gespeichert.
5. Die E-Mail-Adresse des Mandanten wird - soweit vorhanden - zum wöchentlichen Versand des „Art Lawyer Newsletters“ Branchennews Design, Medien & Kultur“ (newsletter@art-lawyer.de) verwendet. Der Mandant kann sich nach Erhalt eines Newsletters mit einem Click jederzeit wieder von diesem Service abmelden. Seine E-Mail-Adresse wird dann aus der entsprechenden Datenbank entfernt.
6. Die Kanzlei hat die Handakten auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn die Kanzlei den Mandanten aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Mandant dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Ansonsten ist die Kanzlei zur Aufbewahrung der Handakten für 5 weitere Jahre verpflichtet. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt 5 Jahre nach Beendigung des Auftrages. Die Kanzlei ist berechtigt, die Herausgabe zu verweigern, solange Gebührenrechnungen vom Mandanten nicht bezahlt sind. Die Herausgabepflicht erstreckt sich nur auf Schriftstücke, die der Mandant nicht bereits in Abschrift erhalten hat (§ 50 BRAO).

### § 6 Rechtsmittel

1. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Kanzlei nur dann verpflichtet, wenn der Mandant einen darauf gerichteten Auftrag erteilt. Ein telefonischer oder elektronischer Auftrag muss in jedem Fall per Fax oder Brief bestätigt werden.
2. Der Auftrag muss von der Kanzlei angenommen werden.

### § 7 Vordrucke, Formulare, Übersichten

1. Die Übersicht „Vergütungsmodell (Staffelpreise)“, die Vordrucke und Formulare „Stammdatenblatt (Mandant)“, „Vollmacht“, „Allgemeine Mandatsbedingungen“, „Vergütungsvereinbarung“ und „Beratervertrag (Dauerberatung)“ sind jederzeit unter <http://www.art-lawyer.de/service/formulare.html> als PDF-Dateien einsehbar. Zum Öffnen und Lesen der PDF-Dateien ist eine jeweils aktuelle Version des Adobe Acrobat Readers erforderlich.
2. Die Formulare können auch jederzeit per E-Mail unter [info@art-lawyer.de](mailto:info@art-lawyer.de) oder per Post unter der Kanzleiinschrift angefordert werden.

# Art—Lawyer Kanzlei

---

## 5/5

Allgemeine Mandatsbedingungen

### **§ 8 Leistungs- und Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

1. Der Rechtsanwalt erbringt seine Leistungen am Sitz der Kanzlei. Erfüllungsort ist somit Hamburg. Der Mandant hat die Vergütungen ebenfalls am Sitz der Kanzlei zu begleichen.
2. Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, Hamburg.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 9 Schlussklausel**

1. Der Mandat erkennt die Allgemeinen Mandatsbedingungen für alle der Kanzlei erteilten Aufträge an und bestätigt die Kenntnisnahme dieser Bedingungen.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die im Rahmen des rechtlich zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben bzw. gewollt haben würden.

Hamburg, Stand: 01. August 2009

© 2009 RA Jens O. Brelle – Art Lawyer